

Beilage /B 1

(zum Betreuungsvertrag)

Ergänzende Pflichtenauflistung

<p>A. Das Betreuungsunternehmen hat die zu betreuende Person auf deren Nachfrage über alle wesentlichen Belange des Vertragsabschlusses, insbesondere über die möglichen und zulässigen Leistungsinhalte der Personenbetreuung aufzuklären.</p>	<p>G. Das Betreuungsunternehmen hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben. Es ist verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.</p>
<p>B. Das Betreuungsunternehmen hat bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.</p>	<p>H. Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern oder der zu betreuenden Person, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen Interessen des zu Betreuenden zu verletzen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Betreuungsunternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seine Leistungen nicht wahrheitsgetreu anbietet oder 2. Leistungen erbringt, ohne hiezu beauftragt zu sein oder 3. Zahlungen entgegennimmt, ohne hiezu ermächtigt zu sein oder 4. ihm anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehält oder 5. Empfehlungen für ungeeignete Personen zur Durchführung der Betreuung abgibt.
<p>C. Das Betreuungsunternehmen ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.</p>	
<p>D. Das Betreuungsunternehmen hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf das Wohl der zu betreuenden Person zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen wie zB durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist dem Betreuungsunternehmen untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen entgegenzunehmen.</p>	
<p>E. Das Betreuungsunternehmen ist verpflichtet entsprechend der Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen.</p>	<p>I. Das Betreuungsunternehmen hat die von der Gewerblichen Sozialversicherung vorgeschriebenen Beiträge selbst abzuführen und sich über deren Höhe und insbesondere über deren Nachverrechnung selbst zu informieren. Hinweis: Deren endgültige Höhe wird erst im Nachhinein bestimmt! Es sollten daher rechtzeitig Rücklagen gebildet werden!</p>
<p>F. Das Betreuungsunternehmen hat bei Auswahl der Vertretung dafür Sorge zu tragen, dass es sich bei dem Ersatzbetreuungsunternehmen um eine verlässliche, vertrauenswürdige und geeignete Person handelt.</p>	<p>J. Die Betriebsmittel sind vom Betreuungsunternehmen beizustellen.</p>

K. Die durch Vereinbarung der Beilage ./B2 oder einer zu dieser vergleichbaren Anordnung angeordneten ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten dürfen von dem Betreuungsunternehmen **nur dann im Einzelfall ausgeübt werden**, wenn

1. eine nach den Regeln über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit **gültige Einwilligung** durch die zu betreuende Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung oder den Vorsorgebevollmächtigten vorliegt (Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Beilage ./B 2 ist als solche zu werten).
2. das Betreuungsunternehmen im erforderlichen Ausmaß durch medizinisches Fachpersonal angeleitet und unterwiesen wurde,
3. das Betreuungsunternehmen (bzw. dessen Mitarbeiter) **dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist** und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind.

Ausnahmsweise dürfen diese Tätigkeiten in begründeten Fällen nach bloß **mündlicher Anordnung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden, wobei unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden nachträglich die schriftliche Dokumentation zu erfolgen hat**. Bei Widerruf der Anordnung hat das Betreuungsunternehmen die Tätigkeiten unverzüglich einzustellen.

L. Die Durchführung der in Beilage ./B2 angeordneten ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten ist **ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren**. Die Dokumentation ist den behandelnden Angehörigen der Gesundheitsberufe zugänglich zu machen. Den Anordnenden Personen sind unverzüglich alle Informationen bekannt zu geben, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, wie insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit.

M. Das Betreuungsunternehmen ist zur **Verschwiegenheit** über alle ihr in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit die zu betreuende Person oder deren gesetzliche Vertretung das Betreuungsunternehmen ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren ein Aussageverweigerungsrecht über im Zuge der Betreuung bekannt gewordenen Angelegenheiten bestehen.

Name des Betreuungsunternehmens: _____

Anschrift des Betreuungsunternehmens: _____

Beilage zur Kenntnis genommen, Unterschrift: _____